

GEMEINDE SIEDLINGHAUSEN  
B.-PLAN NR. 10 WULFHAGEN

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.9.1969 (BGBl. I. S. 341) und der Bauleitungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. II. S. 1237), des § 4 der 1. DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 29) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NW vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) hat die Amtsverhütung diesen Plan am 19.11.1974 als Satzung beschlossen.

Zeichenerklärung

- WA Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Allgemeines Wohngebiet
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- WA-Gebiet
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,5/0,7 Geschossflächenzahl
- z.B. (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen - Fußweg
- Örtliche Parkflächen
- Grünflächen
- Parkanlage
- Sichtdreiecke
- Umfarmstation
- Nachrichtliche Eintragung
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Geplante neue Grundstücksgrenzen
- Darstellung der empfohlenen Gebäudestellung
- Höhenlinie
- Überschwemmungsgebiet
- Festsetzungen
- WA-Gebiet gem. § 4 Bau NVO

Zulässig sind:  
1. Wohngebäude  
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Spielwirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe  
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke  
Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) Bau NVO ist Ziffer 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) allgemein zulässig. Die übrigen Ausnahmen sind nicht zulässig.

Die Errichtung von Garagen ist im Sinne von § 12 Bau NVO sowohl auf den überbaubaren als auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen an geeigneter Stelle zulässig. Im übrigen müssen Garagen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m vom befestigten Fahrbahnrand einhalten.  
Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 70 cm Höhe, freizuhalten.

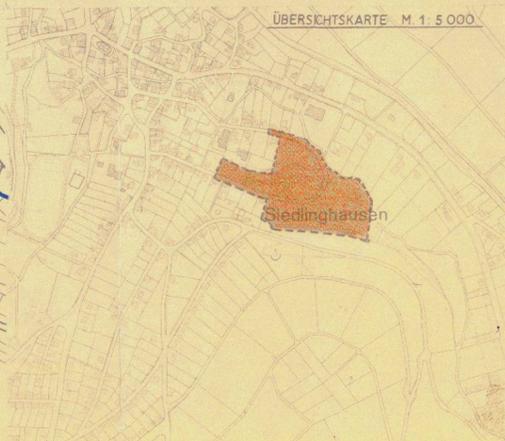
Gestaltungsvorschriften Nur für WA-Gebiet

Ausführung des Daches

Grundflächenzahl	Dachneigung	Dachform	Farbe	Dachdeckung
einseitig, Geb.	30° - 36°	Sattel- oder Walmdach	dunkelgrau	Flachdach, Schiefer, Kunstdachziegel
zweiseitig, Geb.	30° - 38°	Satteldach	dunkelgrau	Schiefer, Kunstdachziegel

Zwängend einzuhalten: Hauptfirstlinie  
Dachaufbauten sind nicht zulässig

19.11.1974  
R. Kain, Amtverwalter  
B. Olsberg, Amtverwalter



Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.  
10. DEZ. 1974  
K. Kain, Kreisvermessungsdirektor

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) des BBauG vom 23. 9. 69 (BGBl. I. S. 341) durch Beschluss der Amtsvertretung am 21. 6. 1974 beschlossen worden.  
R. Kain, Amtverwalter  
B. Olsberg, Amtverwalter  
M. Müller, Schriftführer

Die Amtsvertretung beschließt für den Planbereich (Bebauungsplan Nr. 10) den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung zur öffentlichen Auslegung.  
R. Kain, Amtverwalter  
B. Olsberg, Amtverwalter  
M. Müller, Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung ist gem. § 2 (6) BBauG vom 16. 10. 74 bis 12. 11. 74 öffentlich ausgesetzt.  
Ort und Zeit der Auslegung sind am 8. 10. 1974 ortsbekannt gemacht worden.  
K. Kain, Kreisvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 15. 1. 75 genehmigt worden.  
Arnberg, den 22. 1. 75  
K. Kain, Kreisvermessungsdirektor

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes nebst Begründung sind am 6. März 1975 ortsbekannt gemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist durch die 2. BBauG am 7. 3. 1975 in Kraft getreten.  
Winterberg, den 18. 1. 1975  
K. Kain, Kreisvermessungsdirektor

Entwurf und Bearbeitung  
Kreis Brilon  
Der Oberkreisdirektor  
Kreisvermessungsamt  
K. Kain, Kreisvermessungsamt

Die Planunterlagen mit den Höhenangaben wurde durch das Kataster- und Vermessungsamt Brilon gefertigt und entspricht den Anforderungen des 1. Planzeichnungsverordnung vom 19. 1. 1965.  
Brilon, den 20. Mai 1974  
K. Kain, Kreisvermessungsamt